

**Anfrage der Ratsgruppe LUKS
im Rat
der Stadt Krefeld**

-öffentlich-



RATSGRUPPE – LUKS

Rathaus Krefeld, Raum B 204
Von-der-Leyen Platz 1
47798 Krefeld
Telefon: +49 2151 / 86-4740
ratsgruppe-luks@krefeld.de

Vorlagennummer

1614/26 Af

Krefeld, 01.10.2026

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Beschlussform
Ausschuss für Planung, Verkehrsplanung, Stadtentwicklung und Liegenschaften	15.10.2026	Anfrage

Betreff

Vorbehaltsstraßennetz Krefeld - Einbringung einer Anfrage der Ratsgruppe LUKS vom 01.10.2026

Anfrage

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

wir bitten Sie, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie ist der Sachstand zur im beschlossenen Mobilitätskonzept vorgeschlagene Weiterentwicklung bzw. Neuorganisation des Vorbehaltsstraßennetzes?
2. Wie sieht hierzu der Zeitplan aus?

Begründung:

Das beschlossene Mobilitätskonzept aus dem Jahr 2021 beschreibt, dass das Vorbehaltsnetz / Vorbehaltsstraßennetz seine letzten Änderungen vor mehr als 10 Jahren erfahren hat und eine Neuorganisation erforderlich ist. Es wurde u.a. festgestellt, dass

“Das Vorbehaltsnetz der Stadt Krefeld ist, auch im Vergleich mit anderen Städten, sehr umfangreich und engmaschig definiert.”

Weiterhin wurde vorgeschlagen, dass

“Eine Überprüfung des Vorbehaltsnetzes soll dahingehend erfolgen, ob Straßen des heutigen Vorbehaltsnetzes eine entsprechende Verkehrsbedeutung bzw. Funktion im Netz haben oder aus dem Vorbehaltsnetz herausgenommen werden können. Gegebenenfalls ist die Einbeziehung dieser Straßen in Tempo 30-Zonen sinnvoll.”

sowie:

“...insbesondere Maßnahmen zur Festlegung von niedrigeren zulässigen Höchstgeschwindigkeiten (unterhalb der heute überwiegend zulässigen 50 km/h), ggf. die Anordnung von Fahrverboten für bestimmte Verkehre oder auch Umbaumaßnahmen im Straßenraum (z.B. die Reduktion von Fahrspuren oder Fahrbahnbreiten) - insbesondere dann, wenn dadurch Handlungsspielräume zur Verbesserung der Bedingungen für die stadtverträglichen Verkehrsarten gewonnen werden können.”

Im diametralen Gegensatz zu diesen Empfehlungen werden jedoch seither regelmäßig Anträge verschiedener Fraktionen und Bürgerinnen und Bürger – etwa auf die Einführung von Tempo 30 auf bestimmten Abschnitten – mit der pauschalen Begründung abgewiesen, es handle sich um eine Vorbehaltsstraße. Dies geschieht selbst in Fällen, in denen sich alle politischen Akteure einig sind, dass die Einführung von Tempo 30 eigentlich eine sinnvolle Maßnahme wäre.

Eine Neuorganisation bzw. Flexibilisierung des Vorbehaltsstraßennetzes ist daher dringend erforderlich.

Darüber hinaus ist folgendes anzumerken: Mit der Novelle der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) von 2024 wurden die Anordnungsvoraussetzungen für Tempo 30 auf Hauptverkehrsstraßen erheblich erleichtert; die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO) in der Fassung von 2025 stellt ausdrücklich klar, dass insbesondere an viel frequentierten Schulwegen und im Umfeld von Kinderbetreuungseinrichtungen Tempo 30 auch auf klassifizierten Straßen und Vorbehaltsstraßen sogar anzuordnen ist.

Gezeichnet:

Marcus Lamprecht, Ratsherr und Ausschussmitglied für die Ratsgruppe LUKS